



AIR
ANALYTIK

KUNDENINFORMATION

Änderung der Polystyrol-Entsorgung - Stand: März 2017
Flammschutzmittel Hexabromcyclododecan (HBCD, HBCDD)



Als weitverbreiteter Kunststoff kommt Polystyrol (Styropor, Styrodur) vor allem in Dämmstoffen auf Baustellen zum Einsatz. Bestandteil dieser vielfach verwendeten Dämmstoffe ist das sogenannte Flammschutzmittel HBCDD (Hexabromcyclododecan). Aufgrund dieses Inhaltsstoffes werden Dämmstoffe ab dem 30. September 2016 als gefährliche Abfälle eingestuft, sofern diese den Grenzwert von 1000 mg/kg HBCDD überschreiten.

Der Kunststoff „Polystyrol“

Primär in der Fassadendämmung eingesetzt, konnten sogenannte Dämmschaumplatten bisher bedenkenlos in Müllverwertungsanlagen entsorgt werden. Der meist unter dem Markennamen Styrodur bekannte Kunststoff Polystyrol wurde somit ebenfalls zur Entsorgung angenommen.

Grundsätzlich wird bei diesem Kunststoff zwischen dem expandierten Polystyrol (EPS) mit in der Regel 0,7% und dem extrudierten Polystyrol (XPS) mit ca. 1,5% HBCDD unterschieden. EPS kommt hierbei vorrangig in einfachen Wärmeverbundsystemen zum Einsatz, XPS in feuchtebeanspruchten und mechanisch stark belasteten Bereichen (Flachdächer, Böden).

Grenzwert gefährlicher HBCDD-Abfälle

Da seit 30. September 2016, durch eine Änderung der Verordnung (EU) 2016/460, der HBCDD-Grenzwert zur Einstufung „gefährlicher Abfälle“ bei 1000 mg/kg (0,1%) liegt, gelten alle Polystyrol enthaltenden Materialien als gefährlich und nachweispflichtig. Abfallverbrennungsanlagen müssen zur Entsorgung dieser Stoffe zusätzlich über eine entsprechende Zulassung verfügen. Die Deklaration „gefährlicher Abfälle“ erfolgt in diesem Zusammenhang über entsprechende Nachweise durch analytische Bestimmung des HBCDD-Wertes.

Auswirkungen für die Baubranche

Polystyrol-Dämmstoffe müssen, entsprechend der Deklaration, bei der Entsorgung getrennt von anderen Abfällen erfasst werden. Die Anlieferung an nicht entsprechend zugelassene Abfallverbrennungsanlagen ist nicht möglich. Eine Untersuchung des Polystyrol-Materials kann in unserem Labor mittels LC-MS/MS durchgeführt werden.

Ausnahmen für Baumischabfälle in Bayern

Sofern bei Sanierungs- und Rückbaumaßnahmen der Anteil HBCDD-haltiger Dämmstoffe die Menge von 0,5 m³ pro Tonne Baumischabfall nicht übersteigt, kann dieser im Einzelfall als nicht gefährlicher Abfall eingestuft werden. Dies ermöglicht ein, vom Landesamt für Umwelt und Umweltministerium Bayerns abgestimmter Vollzugshinweis vom 28. Oktober 2016. Entsprechende Monochargen hingegen sind immer als gefährlicher Abfall zu deklarieren. (Vgl. Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2016)

Arbeitsweise und Qualifikation des Labors

Unser Labor erfüllt die geforderte Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025 sowie die Notifizierung gemäß Fachmodul Abfall. Eine qualitativ hochwertige Analyse von Bau-Dämmstoffen können so garantiert und gesichert werden. Wir setzen bei der Auswertung aller Proben auf einen engen Kontakt zum Kunden und leisten gerne Hilfestellung bei der Beurteilung Ihres einzuhaltenden HBCDD-Grenzwert.

Weitere hilfreiche Informationen

- **Hinweise zur Entsorgung von HBCDD-haltigen Dämmmaterialien in Bayern?**
http://www.bdsv.de/de/resources/2016-57_Anlage_1_Bayern_LfU_Vollzugshinweis_HBCD.pdf
- **Verordnung (EU) 2016/460 der Europäischen Kommission**
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32016R0460&from=DE>
- **Persistente organische Schadstoffe (POP) als Problemstoffe**
http://www.lfu.bayern.de/analytik_stoffe/analytik_org_stoffe_pop/index.htm